

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 399 in der Gemarkung Oberwaldbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberwaldbach (Markt Burtenbach) sowie Ried und Eberstall (Markt Jettingen-Scheppach) durch den Markt Burtenbach – Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 23. Juni 1965 (geändert am 29. September 1980, 18. Mai 2000) wurde dem Markt Burtenbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 399 in der Gemarkung Oberwaldbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Oberwaldbach (Markt Burtenbach) sowie Ried und Eberstall (Markt Jettingen-Scheppach) durch den Markt Burtenbach erteilt. Diese Erlaubnis war bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 24. September 2020 wurde die Erlaubnis in eine beschränkte Erlaubnis geändert und bis zum 30. September 2021 erteilt, das die Erstellung der Antragsunterlagen für die Erteilung einer längerfristigen Erlaubnis noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 beantragt das Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach nun die nochmalige vorübergehende Verlängerung dieser Erlaubnis bis zum 30. September 2023, da die Erstellung der Antragsunterlagen zwar beauftragt wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung in der ersten Stufe durch das Landratsamt Günzburg ergab im konkreten Fall, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 16. Juli 2021

Kuen